

**BMF: Schreiben zum Quellensteuerabzug bei grenzüberschreitender Softwareüberlassung veröffentlicht**

Mit [BMF-Schreiben](#) vom 27.10.2017 äußert sich die Finanzverwaltung zum Umgang mit Zahlungen für die grenzüberschreitende Nutzung von Software. Das finale Schreiben weicht von der im Mai dieses Jahres veröffentlichten Entwurfsfassung (vgl. TAX WEEKLY # 20/2017) nur unwesentlich ab. Es grenzt verschiedene Formen der Software- und Datenbanküberlassungen durch im Ausland ansässige Anbieter an inländische Kunden ab.

Das BMF-Schreiben betrifft Fälle der grenzüberschreitenden Überlassung von Nutzungsrechten, in denen ein Unternehmen im Inland Software und Datenbankanwendungen von einem Anbieter im Ausland bezieht und dafür Lizenzzahlungen zu entrichten hat. In einer solchen Konstellation muss der Zahlungsverpflichtete im Inland (Vergütungsschuldner) die vom Lizenzgeber (Vergütungsgläubiger) geschuldete Quellensteuer (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG) bei der Zahlung einbehalten und an den deutschen Fiskus abführen, wenn der Vergütungsgläubiger nicht mit eigenen Unternehmensteilen in Deutschland präsent ist. Der Vergütungsschuldner im Inland haftet für zu Unrecht nicht oder nicht in ausreichender Höhe einbehaltene Steuerbeträge. Der ausländische Vergütungsgläubiger kann sich die einbehaltene Steuer in einem weiteren Verfahren (ggf. anteilig) erstatten lassen, wenn die Steuer dem deutschen Fiskus entsprechend der Regelungen im bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen nicht bzw. nur in reduzierter Höhe zusteht.

Insgesamt bietet das BMF mit seinem Schreiben eine willkommene Orientierung und Erleichterung für die betroffenen Unternehmen. Denn das Schreiben legt fest, dass die Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Software nicht als Überlassung von Nutzungsrechten gilt und daher ein Quellensteuerabzug in diesen Fällen nicht vorzunehmen ist. Diese Beurteilung soll unabhängig davon gelten, ob es sich um sog. Standardsoftware oder speziell hergestellte Individualsoftware handelt. Auch der bloße Vertrieb von Softwarekopien und die Verteilung von Software im Konzern soll keine Quellensteuer im Inland auslösen.

Mit der Softwareüberlassung gehen häufig weitere Dienstleistungen einher. Wenn für diese keine separaten Vergütungsbestandteile vereinbart werden, muss eine sachgerechte Aufteilung erfolgen. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Rechteüberlassung gegenüber dem anderen Leistungsteil von lediglich untergeordneter Bedeutung ist (nicht mehr als 10 % der Gesamtleistung).

## # 44

03.11.2017

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 27.10.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-39/16</a>	26.10.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Körperschaftsteuer – Richtlinie 90/435/EWG – Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 – Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Gemeinsames Steuersystem – Abzugsfähigkeit vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft – Nationale Bestimmungen, mit denen die Doppelbesteuerung der von den Tochtergesellschaften ausgeschütteten Gewinne vermieden werden soll – Keine Berücksichtigung des Bestehens eines Zusammenhangs zwischen den Darlehenszinsen und der Finanzierung der Beteiligung, die zur Ausschüttung von Dividenden geführt hat
<a href="#">C-398/16 und C-399/16</a>	25.10.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung Körperschaftsteuer Niederlassungsfreiheit Abzug der Zinsen für ein Darlehen zum Erwerb von Anteilen an einer gebietsfremden Tochtergesellschaft durch eine Muttergesellschaft Abzug des Wertverlusts der Anteile an einem gebietsfremden Unternehmen durch eine gebietsansässige Muttergesellschaft wegen einer Wechselkursänderung – Konsolidierter Konzern
<a href="#">C-106/16</a>	25.10.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft – Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes – Ablehnung der Löschung im Handelsregister – Nationale Regelung, die die Löschung im Handelsregister davon abhängig macht, dass die Gesellschaft am Ende eines Liquidationsverfahrens aufgelöst wird – Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit – Beschränkung der Niederlassungsfreiheit – Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter und der Arbeitnehmer – Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken
<a href="#">C-534/16</a>	26.10.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Eintragung in das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen – Nationale Regelung, die die Leistung einer Sicherheit vorschreibt – Betrugsbekämpfung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Unternehmerische Freiheit – Diskriminierungsverbot – Grundsatz ne bis in idem – Rückwirkungsverbot

## Alle bis zum 03.11.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">2017/0074793</a>	01.11.2017	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2017
<a href="#">IV C 5 - S 2300/12/1000 3 :004</a>	27.10.2017	Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Rötelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Frankfurt

Dr. Franz Angermann  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### Köln

Stefan Hölzemann  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### München

Lothar Härteis  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49(0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Regensburg

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Stuttgart

Ingo Weber  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0  
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.